Eigentum und Eigentumsveränderungen bei der Erbengemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auszug aus der gleichbetitelten Arbeit,
vorgelegt zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Universität Marburg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Max Rapp, Referendar in **Hanau a/Main.**

Referent: Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard.

A. Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt. Seite

§ 1. Die Erbengemeinschaft im früheren Recht. 1

II. Abschnitt.

Die Erbengemeinschaft im bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2. a) Der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5
§ 3. b) Die Gesamthandsgemeinschaften im BGB. 6
§ 4. c) Das Eigentum an den Nachlaßgegenständen. 10
§ 5. d) Der Anteil am Nachlaß. 31

III. Abschnitt.

Verfügungen über Nachlaßgegenstände zu Gunsten Dritter.

§ 6. a) Uebertragung von Nachlaßgegenständen. 35
§ 7. b) Belastung eines Nachlaßgegenstandes. 39
§ 8. c) Gutgläubiger Erwerb von Nachlaßgegenständen. 39

IV. Abschnitt.

Verfügung über den Anteil am Nachlaß.

A. Veräußerung des Anteils.

§ 9. 1) Zweck und Form der Veräußerung; 42
§ 10. 2) Gegenstand der Veräußerung; 44
§ 11. B. Belastung des Erbteils. 50
§ 12. C. Guter Glaube beim Erwerbe eines Erbteils. 52

V. Abschnitt.

Eigentumsveränderungen bei der Auseinandersetzung.

§ 13. a) Uebertragung des gesamten Nachlasses auf einen Miterben; 53
§ 14. b) Uebertragung einzelner Nachlaßgegenstände auf die einzelnen Miterben; 55
§ 15. c) Reale Teilung einzelner Nachlaßgegenstände; 60
§ 16. d) Umwandlung der Erbengemeinschaft in eine Bruchteilsgemeinschaft; 62
§ 17. e) Gutgläubiger Erwerb der Miterben; 65

B. Inhaltsangabe.

Die Erbengemeinschaft ist im Bürgerlichen Gesetzbuch unter Abänderung des Entwurfes zum BGB., der für die Erbengemeinschaft die römisch-rechtliche Regelung der Gemeinschaft nach Bruchteilen vorgesehen hatte, neben der Gesellschaft und den ehelichen Gütergemeinschaften als Gesamthand gestaltet worden.

Es handelt sich bei der Gesamthand um eine eigenartig verbundene Personenmehrheit, die jedoch keine juristische Person ist. Alle zum Nachlaß gehörigen Rechte stehen dieser Personengesamtheit in ihrer Verbundenheit gemeinschaftlich zu, ein Anteilsrecht der Mitglieder an den einzelnen Gegenständen besteht nicht.

Diese Auffassung, die insbesondere von Leonhard, Endemann, Heilfron und Frommhold vertreten wird, ist sehr bestritten. Im Anschluß an § 2033 BGB. werden vielfach Anteile an den Nachlaßgegenständen angenommen. Teilweise wird ein Bruchteilsrecht angenommen (Dernburg, Binder, Nagler, Joerges, Noelle). Andere sprechen von einem unbestimmten oder rechnerisch nicht bestimmten Anteil. Sohm bezeichnet das Anteilsrecht als ein „personenrechtliches Mitgliedschaftsrecht“, das als solches der Verfügung nicht unterliege. Das Reichsgericht nimmt in seinen neueren Entscheidungen (Band 65, S. 227; 68, S. 410; 84, S. 396; 90, S. 235; 94, S. 243) im Gegensatz zu früheren (Band 56, S. 96; 60, S. 126) ein Anteilsrecht an, gibt jedoch nur eine negative Formulierung (Band 94, S. 243): Die Rechtsnatur eines Anteils zur gesamten Hand ist streitig, einem Bruchteilsrecht steht er nicht gleich.

Nach unserer Ansicht kann der Gesetzestext allein nicht ausschlaggebend sein. Außerdem kann ein Anteil an einem Gegenstand immer nur ein Bruchteil (ideeller Teil) sein, ein anderer „Anteil“ ist, ebenso wie ein unbestimmter Anteil, gar nicht denkbar. Wir können nicht zwischen einem „Bruchteil“ und einer „ideellen Quote“ unterscheiden. Die Erbengemeinschaft wird gerade vom Gesetz der Bruchteilsgemeinschaft gegenübergestellt, das zeigt ihre besondere Regelung, das zeigt die völlige Umgestaltung des Entwurfs.

Aus der Auffassung, daß Anteile an den Nachlaßgegenständen nicht vorhanden sind, ergeben sich alle weiteren Folgen ohne Widerspruch von selbst: Die Unmöglichkeit der Verfügung über einen Anteil, auch durch sämtliche Miterben, die Unzulässigkeit der Aufrechnung durch einen Nachlaßschuldner mit einer Forderung gegen einen Erben, der Nichteintritt der Confusion, die Notwendigkeit von Uebertragungsakten bei Uebertragung auf einen Miterben und zwar bezüglich des g a n z e n Gegenstandes und die Notwendigkeit von Uebertragungsakten bei der Umwandlung der Erbengemeinschaft in eine Bruchteilsgemeinschaft.

Gegen unsere Auffassung wird auch geltend gemacht, daß ein Recht ungeteilt mehreren Personen nicht zustehen könne. (Binder, Sohm, Pringsheim). Das Wesen der Gesamthand beruht aber gerade darin, daß die Gemeinschafter die Gegenstände „mit gesamter Hand“ erfassen und keiner einen Teil derselben. Es ist auch möglich, sich das Eigentum

als eine von der Rechtsordnung verliehene Macht als mehreren zusammen zustehend vorzustellen, ohne eine juristische Person annehmen zu müssen. (Enneccerus, Schuldverhältnisse I 1 § 312).

Der Anteil des Miterben am Nachlaß kann danach nicht die Summe der Anteile an den einzelnen Gegenständen sein. Der Nachlaß bildet eine einheitliche Vermögensmasse, der Erbe ist nur am Nachlaß als Vermögensinbegriff mit einem seiner Berufung entsprechenden Teil beteiligt.

Die Verfügung über Nachlaßgegenstände erfolgt durch alle Erben gemeinschaftlich. Ueber seinen Anteil am Nachlaß kann jeder Erbe verfügen. Der Erwerber eines Erbteils tritt in die Rechtsstellung des Veräußerers ein, er wird aber nicht Erbe. (§§ 1922, 2100 BGB.). Daß der ausscheidende Miterbe keinen Erbteil mehr hat und trotzdem „Erbe" bleibt, ist kein Widerspruch. Auch der Alleinerbe kann alle Nachlaßgegenstände veräußern, und man wird ihn immer noch als den Erben bezeichnen. Ferner fällt nach § 2373 BGB. ein freiwerdender Erbteil dem Verkäufer an, zweifelhaft ist nur die Frage, ob er als mitverkauft gilt. Danach muß der Verkäufer noch Erbe sein. (Vgl. auch § 86 GFG.). Erbesein ist eine Eigenschaft, die nicht übertragen werden kann. (Vgl. Binder, Vermögensrecht und Gegenstand, S. 238, Anm. 78).

Gutgläubiger Erwerb kommt beim Erwerb eines Erbteils nicht in Frage. Der veräußernde Nichterbe ist Erbschaftsbesitzer im Sinne des § 2018 BGB., der Erwerber steht gemäß § 2030 BGB. dem Erben gegenüber dem Erbschaftsbesitzer gleich. Schutz des Vertrauens auf den Erbschein findet beim Erwerb eines Erbteils nach § 2366 BGB. nicht statt. Gutgläubiger Erwerb bezüglich einzelner Gegenstände kommt nicht in Betracht, da weder solche noch Anteile daran erworben werden.

Beim Erwerb von Nachlaßgegenständen durch Dritte kommen die allgemeinen für den Schutz des gutgläubigen Erwerbers maßgebenden Vorschriften der §§ 892 ff. und 932 ff. BGB. zur Anwendung.

Beim Erwerb eines Gegenstandes durch einen Miterben müßte dieser darauf vertrauen, daß der Nachlaßgegenstand der Erbengemeinschaft gehört. Der Erwerber müßte also auf sein eigenes Recht vertrauen (keine juristische Person), das Vertrauen auf das eigene Recht kann aber nicht geschützt werden. Wollte man hier gutgläubigen Erwerb annehmen, so müßte man auch bei der Umwandlung in eine Bruchteilsgemeinschaft den gutgläubigen Erwerber schützen, da auch bei der Umwandlung rechtsgeschäftliche Uebertragung stattfindet. Dieses Ergebnis wäre ungerechtfertigt, die Miterben könnten dann stets durch Umwandlung alles Nichteigentum in Eigentum verwandeln.

Erwirbt ein Mitglied der Erbengemeinschaft, ohne tatsächlich Miterbe zu sein, einen Nachlaßgegenstand, so vertraut auch hier der Erwerber auf sein eigenes Recht als Miterbe und kann hierin nicht geschützt werden. Ist dagegen der Erwerber wirklicher Miterbe, aber ein anderer, der bei der Verfügung mitgewirkt hat, nicht Erbe, so liegt kein Grund vor, dem Erwerber den Schutz des guten Glaubens zu versagen.

Im Ergebnis soll der erwerbende Miterbe nicht besser gestellt werden als er es vorher in der Erbengemeinschaft war.